



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 11

Rathenow, 2004-08-05

Nr.14

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages
des Landkreises Havelland am 16. August
2004
Seite 92
- Haushaltssatzung des Landkreises Havelland
2004
Seite 93
- Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung
Seite 96
- Bekanntmachung der unteren
Wasserbehörde
Auslegungsverfahren – Gemeinde Ketzin
Seite 97
- Ausschreibung des Landkreises Havelland
Verkauf Schloss Ribbeck
Seite 98

Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Havelland am 16.08.2004.

Der Landrat gibt die durch den Vorsitzenden des Kreistages erfolgte Einberufung zur außerplanmäßigen Kreistagssitzung am 16.08.2004 durch Veröffentlichung nachstehend abgedruckter Einladung bekannt:

Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Havelland beruft den Kreistag des Landkreises Havelland gemäß § 36 Landkreisordnung (LKrO) zur außerplanmäßigen Sitzung

am: **Montag, 16. August 2004**

um: **18.00 Uhr**

Ort: **Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Friesack, Mensa, Berliner Allee 6**

unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ein:

Öffentliche Sitzung

Volagen.Nr.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/
Informationen des Vorsitzenden | |
| 2. | Informationen des Landrates | |
| 3. | Hartz IV konstruktiv begleiten
hier: Beschlussfassung über Teilnahme Landkreis Havelland am Optionsmodell
(Antrag CDU-Fraktion) | BA 0109/04 |
| 4. | Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens
hier: Beschlussfassung über die Teilnahme an einem Pilotprojekt | BV 0110/04 |
| 5. | Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögens- und Verwaltungshaushalt | BV 0111/04 |
| 6. | Zivilrechtliches Entgelt für den Abschluss von Gestattungsverträgen nach
§ 13 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz | BV 0112/04 |
| 7. | Umbewilligung von GFG-Mitteln für Kommunen im Landkreis | BV 0113/04 |
| 8. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|----------------------------|--|
| 9. | Grundstücksangelegenheiten | |
| 10. | Sonstiges | |

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2004

Mit Beschluss Nr. BV 0074/04-KT05/04 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 19.04.2004 die Haushaltssatzung für das Jahr 2004 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile (hier: Gesamtbetrag der Kredite gem. § 85 Abs. 2 GO und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 84 Abs. 4 GO). Die Kommunalaufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, erteilte die Genehmigung mit Schreiben vom 29.07.2004 unter Geschäftszeichen III/2-53-02-63

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Gemäß §§ 63 LKrO, 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Haushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2004

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. §§ 76 ff GO wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 19.04.2004 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	142.378.100 €
in der Ausgabe auf	142.378.100 €

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	32.873.400 €
in der Ausgabe auf	32.873.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 13.553.000 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.296.800 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000.000 €

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 43,0867 v.H. der geltenden Umlagegrundlage (85.213.368 €) festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 HSichG 2003 vom 10.07.2003, wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

	Hebesatz	Umlagegrund- Grundlagen gem. GFG2004
	-v.H.-	-Eur-
- Für die Gemeinde Brieselang	2,4396	5.025.963
- Für die Gemeinde Dallgow-Döberitz	4,6721	3.614.584
- Für die Stadt Falkensee	0,7894	20.442.915
- Für die Stadt Ketzin	1,0092	3.692.471
- Für die Gemeinde Milower Land	6,4111	2.558.101
- Für die Stadt Nauen	2,9278	10.095.973
- Für die Stadt Premnitz	1,4210	5.988.246
- Für die Stadt Rathenow	0,3256	17.100.372
- Für die Gemeinde Schönwalde	1,9902	3.917.892
- Für die Gemeinde Wustermark	2,3864	3.612.021
- Für die Stadt Friesack	2,2994	1.607.829
- Für die Gemeinde Jahnberge	2,5236	385.123
- Für die Gemeinde Mühlenberge	2,5501	395.845
- Für die Gemeinde Paulinenaue	3,0385	662.820
- Für die Gemeinde Pessin	4,0596	342.436
- Für die Gemeinde Retzow	2,3921	285.290
- Für die Gemeinde Kotzen	3,0994	338.655
- Für die Gemeinde Märkisch Luch	2,8378	704.031
- Für die Gemeinde Nennhausen	3,0383	1.114.981
- Für die Gemeinde Stechow-Ferchesar	3,6591	451.107
- Für die Gemeinde Gollenberg	1,0218	246.993
- Für die Gemeinde Großderschau	1,4435	287.572
- Für die Gemeinde Havelaue	1,3287	507.335
- Für die Gemeinde Kleßen-Görne	1,7624	235.794
- Für die Stadt Rhinow	1,5458	1.102.061
- Für die Gemeinde Seeblick	3,9410	496.958

§ 4

1. Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Bbg. in Verbindung mit § 63 LKrO zum Erlass einer Nachtragsatzung.
 - 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
 - 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Hauhaltsstellen 1,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - 1.3. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 3 GO dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen (Gesamtbaumaßnahme) geleistet werden sollen und die einzelne Baumaßnahme 1,0 v.H. des Vermögenshaushaltsvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
 - 1.4. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 3 GO gelten:
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten den Betrag von 50.000 €
 - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen, die den Betrag von 25.000 € übersteigen.
2. Regelung der Erheblichkeit gemäß § 81 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 63 LKrO. Erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben liegen vor bei:
 - 2.1. Personalausgaben (Hauptgruppe 4), die den Betrag von 250.000 € überschreiten
 - 2.2. sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5/6), die den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
 - 2.3. allen anderen Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
 - 2.4. Ausgaben im Vermögenshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 10 %, höchstens jedoch 100.000 € eines Haushaltsansatzes.
3. Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes nach § 18 GemHV.
 - 3.1. Die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes tritt mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben nur aufgrund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein. Im Haushaltsplan angebrachte Haushaltsvermerke, z. B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, bleiben ebenso wie die gesetzliche Deckungsfähigkeit bei der Übertragung der Ausgabeermächtigung erhalten.
 - 3.2. Durch die Übertragung von Mitteln darf der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Entsprechend der konkreten Haushaltssituation ist daher bereits bei der Haushaltsplanaufstellung eine prozentuale Abstufung der Übertragbarkeit vorzusehen.

Weist der Haushaltsplan einen Fehlbetrag aus und ist daher gemäß § 74 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wird die Übertragbarkeit auf mindestens 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen eingeschränkt.

Weist die Jahresrechnung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushaltes einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, ist von den Übertragbarkeitsvermerken des Verwaltungshaushaltes nur bis max. 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigung Gebrauch zu machen.

4. Wegen des fehlenden Haushaltsausgleichs in den Jahren 2005 bis 2007 wird gemäß § 74 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 63 LKrO ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Durch die dargestellten Maßnahmen wird der formelle Haushaltsausgleich 2007 wieder erreicht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde seitens des Ministeriums des Innern am 29.07.2004 unter dem Geschäftszeichen III/2-53-02-63 erteilt.

Rathenow, 2004-08 -04

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 03. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 26.07.2004

Die 03. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, den 02.09.2004, um 16:00 Uhr
im Veranstaltungszentrum
Flugplatz Schönhagen
Haus 1, EG
14959 Schönhagen**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 02. Regionalversammlung am 19.05.2004 in der Gemeinde Nuthetal, Deutsches Institut für Ernährungsforschung
- TOP 3:** Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Änderung der Entwurfsfassung vom 13.03.2003
- TOP 4:** Teilplan „Windenergienutzung“
4.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren vom **08.05. bis**

18.06.2003,

aus dem vereinfachten, dritten Beteiligungsverfahren vom **06.11. bis 12.12.2003** nur Eignungsgebiete „Nauener Platte“, „Karower Platte“, „Westlicher Teltow“, „Beelitzer Sander“, „Haseloff-Grabow“, „Heidehof“, „Niederer Fläming-Mitte“,

aus dem vereinfachten, vierten Beteiligungsverfahren vom **05.01. bis 15.01.2004** nur Eignungsgebiet „Niederer Fläming-Mitte“ sowie aus dem vereinfachten, sechsten Beteiligungsverfahren vom **09.07. bis 05.08.2004** nur Eignungsgebiete „Wutzetz-Zootzen“, „Karower Platte“, „Westlicher Teltow“, „Beelitzer Sander“

4.2 Satzungsbeschluss zum Teilplan „Windenergienutzung“, Stand 02.09.2004 gemäß § 2 Abs. 8 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)

4.3 Beschluss über den Antrag auf Genehmigung des Teilplanes „Windenergienutzung“ gemäß § 2 Abs. 8 RegBkPIG

TOP 5: Aufstellungsbeschluss für einen integrierten Regionalplan für die Region Havelland-Fläming

TOP 6: Verschiedenes

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 26.07.2004

gez.

Lothar Koch

Vorsitzender der Regionalversammlung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Ketzin

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserleitung Ketzin - Steinstraße

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Ketzin, Flur 1.**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9

Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

gez.

Blume

Amtsleiter Umweltamt

Ausschreibung Schloss Ribbeck

Der Landkreis Havelland bietet das **Schloss Ribbeck**, bekannt durch Theodor Fontanes Gedicht „Der Birnbaum“, zum Verkauf bzw. alternativ zur Bestellung eines Erbbaurechtes an.

Ribbeck liegt ca. 50 km westlich von Berlin an der B5.

Das Grundstück in der Theodor-Fontane-Str. 10 (Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 72/1 und 74) hat eine Größe von insgesamt 6.600 m² und ist mit einem denkmalgeschützten, dreigeschossigen, sanierungsbedürftigen Schloss bebaut. Dieses war im Jahre 1821 errichtet und im Jahre 1893 baulich nochmals grundlegend verändert worden. Seit 1959 beherbergte das Gebäude ein Altenpflegeheim, welches sich jetzt an einem neuen Standort befindet.

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt 104.000,00 Euro.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot – mindestens zum Verkehrswert-, jedoch unter Berücksichtigung des Nutzungszweckes. Ziel ist es, dass das Gebäude wünschenswerterweise als Kulturerbe – zumindest teilweise – der Öffentlichkeit zugänglich bleibt, insbesondere aber, dass das neue Nutzungskonzept einen wesentlichen Beitrag zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der bislang strukturschwachen ländlichen Region leistet. Bei einer Erbbaurechtsbestellung wird ein Erbbauzins – in Abhängigkeit vom Nutzungszweck – vereinbart. Die Laufzeit des Erbbaurechtes ist verhandelbar.

Bieterschluss ist der 30. September 2004.

Ihr Angebot mit einer ausführlichen Darstellung des geplanten Nutzungszweckes richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Schloss Ribbeck“ an den **Landkreis Havelland, Rechnungsprüfungsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow**. Telefonische Rückfragen sind unter der Telefonnummer 03385/551 1561 bzw. 1562 möglich.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
